

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtplanung
Verantwortung: Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz, Herr Schranz

**Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft
Städteregion Ruhr: Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren
59 E: Holteyer Straße / Im Heimberge in Essen**

Beratungsfolge

12.09.2024	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	Vorberatung
23.09.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 59 E: Holteyer Straße / Im Heimberge zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Änderungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft
2 Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr
3 und Oberhausen bedürfen der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte der beteiligten
4 Städte zum verfahrensabschließenden Feststellungsbeschluss. Aufstellungs- und
5 Beteiligungsbeschluss werden nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss
6 GFNP in den gemäß den kommunalen Regelungen zuständigen Gremien der Städte
7 behandelt.

8
9 Der 1,5 ha große Änderungsbereich im Stadtteil Burgaltendorf umfasst die Flächen des
10 ehemaligen Tennisclubs TC Burg, die bereits seit längerer Zeit brach liegen. Er bezieht auch
11 die südlich angrenzenden, bestehenden Wohngebäude an der Holteyer Straße mit ein.
12 Aufgrund der im Umfeld bereits vorhandenen Wohnbebauung sowie der Lage in direkter
13 Nähe zum Versorgungszentrum von Burgaltendorf ist die Umnutzung der brachliegenden
14 Fläche für eine Wohnbebauung sinnvoll.

15
16 Im Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) wird der Änderungsbereich als Fläche für
17 die Landwirtschaft mit der nachrichtlichen Übernahme „Wasserschutzgebiet (Zone I-IIIb) in
18 Planung“ dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB gerecht zu
19 werden, setzt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Umnutzung der brachliegenden
20 Fläche des Tennisclubs die Änderung des GFNP voraus.

21
22 Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem
23 Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

24
25 Als erster Verfahrensschritt wird voraussichtlich im 3. Quartal 2024 das landesplanerische
26 Anpassungsverfahren gem. § 34 Abs. 1 LPlG (Abfrage bei der Regionalplanungsbehörde der
27 für das Plangebiet maßgeblichen Ziele der Raumordnung) erfolgen.

28
29 Das Scoping (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen Behörden und
30 sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der
31 Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung
32 voraussichtlich im 4. Quartal 2024 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt wird der
33 Umweltbericht erarbeitet.

34
35 Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der
36 Beteiligungsbeschluss. Dem Beteiligungsbeschluss folgen die Veröffentlichung bzw.
37 förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Dauer eines Monats. Nach dem
38 abschließenden Planbeschluss (Feststellungsbeschluss, der in den Räten aller beteiligten
39 Städte erfolgt) bedarf die Änderung zum GFNP der Genehmigung durch das Land
40 (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW).

Anlage/n

1 - 1. Vorentwurf Änderungsplan 59 E

2 - 2. Begründungsvorentwurf 59 E